

Checklisten: Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen

I. Familiennachzug zu Personen mit Abschiebungsverbot und Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Checklisten 13–15)

Stand Dezember 2024

Personen, bei denen vom BAMF oder der Ausländerbehörde ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt worden ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis erteilt die zuständige Ausländerbehörde.

Wenn die Person in Deutschland eine solche Aufenthaltserlaubnis besitzt, können die Familienmitglieder im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen Visa zum Familiennachzug bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) erhalten.

- ! **Hinweis:** Ein Termin bei der deutschen Auslandsvertretung muss online gebucht werden. Bei manchen Auslandsvertretungen muss man nach der Terminbuchung lange warten, bis man einen Termin zur Antragsstellung zugeteilt bekommt. Diese Zeit sollte genutzt werden, um alle Dokumente vorzubereiten. Die meisten deutschen Auslandsvertretungen haben auf ihren Webseiten Merkblätter veröffentlicht, die die notwendigen Dokumente für das jeweilige Land spezifizieren.

Hinweis

Die nachfolgenden Checklisten geben einen Überblick über die regelmäßig relevanten Voraussetzungen zur Beantragung von Visa zum Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen. Sie sind nicht abschließend und können nicht alle Situationen abbilden. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Voraussetzungen sind zu finden unter <https://familie.asyl.net>.



Checkliste 13: Ehepartner*innen von Personen mit Abschiebungsverbot



Konstellation

Nachziehendes Familienmitglied: Ehepartner*in oder eingetragene*r Lebenspartner*in
Familienmitglied in Deutschland: Ehepartner*in oder eingetragene*r Lebenspartner*in mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG

Rechtsanspruch/Ermessen

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Nachzug wegen Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft gemäß § 30 Abs. 1 AufenthG (i. V. m. § 29 Abs. 1 und 3 AufenthG). Sollte eine der Voraussetzungen nicht erfüllt sein, steht die Entscheidung über den Familiennachzug im Ermessen der Behörde. Es ist zu beachten, dass ein Visum zum Familiennachzug zu Personen mit Abschiebungsverbot **nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen** oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden darf (vgl. § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Voraussetzungen

1. Der*die nachziehende Ehepartner*in muss diese Voraussetzungen erfüllen:

- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
 - ▶ Nein? Zu prüfen: **!** Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
 - Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder Möglichkeit der Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4ff. AufenthV).
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG
- Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse** (Niveau A1), § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG
 - ▶ Nein? Zu prüfen:
 - Vorliegen einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 1 S. 3 AufenthG?

2. Weitere Voraussetzungen:

- Vorliegen von »**humanitären Gründen**« i. S. d. § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG, vgl. dazu 29.3.1.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG:

»[...] Im Anwendungsbereich des § 29 Absatz 3 Satz 1 bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, ob Familienangehörigen zum Schutz von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Im Hinblick auf Artikel 6 GG sind allerdings bei der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder an das Vorliegen eines humanitären Grundes geringere Anforderungen zu stellen; insbesondere, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in Deutschland geführt wird. [...] Sofern die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus zwingenden persönlichen Gründen unmöglich ist, ist stets ein dringender humanitärer Grund i. S. d. Vorschrift anzunehmen. Bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 bis 3 besitzen, ist – außer in den Fällen des § 60 Absatz 4 – anzunehmen, dass die Herstellung der familiären Einheit im Herkunftsstaat unmöglich ist. Ob die Herstellung in einem anderen als dem Herkunftsstaat möglich ist, bedarf nur der Prüfung, sofern ein Ehegatte oder ein Kind in einem Drittland ein Daueraufenthaltsrecht besitzt.«

- Die/der in Deutschland lebende Ehepartner*in ist im **Besitz einer Aufenthaltserlaubnis**:

- ▶ seit zwei Jahren (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Bst. d AufenthG) **oder**
- ▶ die Ehe bestand bereits bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und die Dauer des Aufenthalts in Deutschland wird voraussichtlich über ein Jahr betragen (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Bst. e AufenthG)
- ▶ Nein? Die Behörde kann bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis von den weiteren Voraussetzungen absehen (§ 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

- Mindestalter** beider Ehepartner*innen beträgt (zum Zeitpunkt der Einreise) **18 Jahre**, vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG

- ▶ Nein? Härtefallregelung gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 AufenthG

- Rechtswirksame Eheschließung/Lebenspartnerschaft**

! Grundsätzlich ist das Recht des Landes, in dem die Ehe geschlossen wurde, maßgeblich.

- ! Achtung: Minderjährigkeit bei Eheschließung? Die Ehe wird gegebenenfalls in Deutschland als nicht rechtswirksam angesehen, vgl. Art. 13 Abs. 3 EGBGB, Art. 229 § 44 Ab. 4 EGBGB und § 1305 BGB

- Es liegt **keine »Schutzehe«** vor, vgl. § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG


- Sicherung des Lebensunterhalts**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG

 Vereinfachte Berechnung: Regelbedarfe SGB II aller gemeinsam wohnenden Familienmitglieder/Bedarfsgemeinschaft + Warmmiete ≤ Nettoeinkommen gesamt - 100 € je Arbeitnehmer*in

- ! Hinweis: Zukünftiges Kindergeld berücksichtigt? Zukünftige Steuerklassenänderung berücksichtigt?

- ▶ Nein? Das Absehen von der Lebensunterhaltssicherung ist auch aufgrund von atypischen Umständen oder aufgrund höherrangigen Rechts möglich, diese Voraussetzungen werden aber von den zuständigen Behörden nur äußerst selten als vorliegend angenommen.

- Ausreichender Wohnraum**, vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 AufenthG

 Berechnung: Für jedes Familienmitglied über 6 Jahre = 12 qm, unter 6 Jahre = 10 qm, sowie Mitbenutzung von Bad/Küche/WC (länderspezifische Abweichungen möglich, z. B. Berlin)

Checkliste 14: Minderjährige Kinder von Personen mit Abschiebungsverbot



Konstellation

Nachziehendes Familienmitglied: Minderjähriges, lediges Kind

Familienmitglied in Deutschland: Eltern/Elternteil mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG

Rechtsanspruch/Ermessen

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Kindernachzug gemäß § 32 Abs. 1 AufenthG (i. V. m. § 29 Abs. 1 und 3 AufenthG). Sollte eine der Voraussetzungen nicht erfüllt sein, steht die Entscheidung über den Familiennachzug im Ermessen der Behörde. Es ist zu beachten, dass ein Visum zum Familiennachzug zu Personen mit Abschiebungsverbot **nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen** oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden darf (vgl. § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Voraussetzungen

1. Voraussetzungen des nachziehenden Kindes:

- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
 - ▶ Nein? Mögliche Alternativen **!** Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
 - Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder Möglichkeit der Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4 ff. AufenthV).
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG
- Minderjährigkeit**
 - !** Zu beachten: Der Visumantrag auf Kindernachzug muss vor Erreichen der Volljährigkeit des nachziehenden Kindes bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden!
 - !** **Achtung: Visumantrag ≠ fristwahrende Anzeige ≠ Terminbuchung**
- !** Achtung! Wenn das Kind bereits 16 Jahre alt ist und alleine zu den Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil nachzieht, werden von dem Kind **C1-Deutsch-Sprachkenntnisse** verlangt, § 32 Abs. 2 S. 1 AufenthG
 - Alternativ: Es muss gewährleistet erscheinen, dass das Kind sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann, vgl. § 32 Abs. 2 S. 1 AufenthG.

- ❗ Hinweis: Visumantrag zum Kindernachzug **vor** dem 16. Geburtstag bei der zuständigen Auslandsvertretung stellen!
- ▶ Nein? Härtefallregelung gemäß § 32 Abs. 4 AufenthG

2. Weitere Voraussetzungen:

- Vorliegen von »**humanitären Gründen**« i. S. d. § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG, vgl. dazu 29.3.1.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG:

»[...] Im Anwendungsbereich des § 29 Absatz 3 Satz 1 bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, ob Familienangehörigen zum Schutz von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Im Hinblick auf Artikel 6 GG sind allerdings bei der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder an das Vorliegen eines humanitären Grundes geringere Anforderungen zu stellen; insbesondere, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in Deutschland geführt wird. [...] Sofern die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus zwingenden persönlichen Gründen unmöglich ist, ist stets ein dringender humanitärer Grund i. S. d. Vorschrift anzunehmen. Bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 bis 3 besitzen, ist – außer in den Fällen des § 60 Absatz 4 – anzunehmen, dass die Herstellung der familiären Einheit im Herkunftsstaat unmöglich ist. Ob die Herstellung in einem anderen als dem Herkunftsstaat möglich ist, bedarf nur der Prüfung, sofern ein Ehegatte oder ein Kind in einem Drittland ein Daueraufenthaltsrecht besitzt.«
- Sicherung des Lebensunterhalts**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG
 - 📊 Vereinfachte Berechnung: Regelbedarfe SGB II aller gemeinsam wohnenden Familienmitglieder/Bedarfsgemeinschaft + Warmmiete ≤ Nettoeinkommen gesamt - 100 € je Arbeitnehmer*in
 - ❗ Hinweis: Zukünftiges Kindergeld berücksichtigt? Zukünftige Steuerklassenänderung berücksichtigt?
 - ▶ Nein? Das Absehen von der Lebensunterhaltssicherung ist auch aufgrund von atypischen Umständen oder aufgrund höherrangigen Rechts möglich, diese Voraussetzungen werden aber von den zuständigen Behörden nur äußerst selten als vorliegend angenommen.
- Ausreichender Wohnraum**, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 AufenthG
 - 📊 Berechnung: Für jedes Familienmitglied über 6 Jahre = 12 qm, unter 6 Jahre = 10 qm sowie Mitbenutzung von Bad/Küche/WC (länderspezifische Abweichungen möglich, z. B. Berlin)
- Gegebenenfalls **Nachweis des Sorgerechts**
- Eltern leben getrennt, aber sind gemeinsam sorgeberechtigt? Schriftliche **Einverständniserklärung** des im Ausland verbleibenden Elternteils, dass das Kind zu dem in Deutschland lebenden Elternteil nachziehen darf, oder rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle, vgl. § 32 Abs. 3 AufenthG
 - ❗ Hinweis: Formerfordernisse (z. B. notarielle Beurkundung) variieren je nach deutscher Auslandsvertretung
- Gegebenenfalls **Kindernachzug zur Vermeidung einer besonderen Härte**, vgl. § 32 Abs. 4 AufenthG

Checkliste 15: Nachzug von Eltern oder sonstigen Familienangehörigen zu Personen mit Abschiebungsverbot



Mögliche Konstellation

- Nachzug der Eltern/eines Elternteils zu minderjährigen Kindern mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG
- Nachzug volljähriger Kinder zu ihren Eltern mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG
- Nachzug von Geschwistern zu (minderjährigen) Personen mit Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG
- etc.

Rechtsanspruch/Ermessen

Der Elternnachzug zu minderjährigen Kindern mit Abschiebungsverbot ist gesetzlich nicht gesondert geregelt. Ein Elternnachzug kommt nur unter den sehr hohen Voraussetzungen des Nachzugs für sonstige Familienangehörige gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht.

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen steht die Entscheidung über den Familiennachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG grundsätzlich im Ermessen der Behörde.

Voraussetzungen

1. Voraussetzungen des nachziehenden Familienangehörigen:

- Geklärte Identität**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
- Besitz eines gültigen Reisepasses**, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 AufenthG
 - ▶ Nein? Mögliche Alternativen **!** Achtung: Sehr hohe Anforderungen!
 - Möglichkeit der Ausnahme von der Passpflicht (§ 3 Abs. 2 AufenthG) oder Möglichkeit der Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 4 ff. AufenthV).
- kein Ausweisungsinteresse**, §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 54 AufenthG
- kein Einreiseverbot**, § 11 AufenthG

2. Weitere Voraussetzungen:

Sicherung des Lebensunterhalts, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG



Vereinfachte Berechnung: Regelbedarfe SGB II aller gemeinsam wohnenden Familienmitglieder/Bedarfsgemeinschaft + Warmmiete \leq Nettoeinkommen gesamt - 100 € je Arbeitnehmer*in



Hinweis 1: Zukünftiges Kindergeld berücksichtigt? Zukünftige Steuerklassenänderung berücksichtigt?



Hinweis 2: In diesen Fällen kann das nachziehende Familienmitglied oftmals nicht über die Familienversicherung krankenversichert werden. Die zusätzlichen Kosten müssen bei der Lebensunterhaltsberechnung mitberücksichtigt werden.

- ▶ Nein? Das Absehen von der Lebensunterhaltssicherung ist auch aufgrund von atypischen Umständen oder aufgrund höherrangigen Rechts möglich, diese Voraussetzungen werden aber von den zuständigen Behörden nur äußerst selten als vorliegend angenommen.

Ausreichender Wohnraum, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 AufenthG



Berechnung: Für jedes Familienmitglied über 6 Jahre = 12 qm, unter 6 Jahre = 10 qm sowie Mitbenutzung von Bad/Küche/WC (länderspezifische Abweichungen möglich, z. B. Berlin)

Nur »zur **Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte**« gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG



Achtung: Sehr hohe Anforderungen!

- ▶ Vgl. hierzu Ausführungen unter 36.2.2 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG
- ▶ Beispiel: Fälle, in denen ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dringend angewiesen ist und sich diese Lebenshilfe zumutbar (z. B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit) nur in Deutschland erbringen lässt
- ! Hinweis: Härtefallbegründende Umstände sind nur individuelle Besonderheiten, z. B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit.
- ▶ Nicht härtefallbegründend sind allgemeine Lebensumstände im Herkunftsland z. B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale Umstände.